

Fragen und Antworten zum Verfahren Übergang 4./5. Klasse^{1*} - Aufnahme/ Ablehnung/ Zuweisung - was nun?

1. Wann werden die Bescheide (Aufnahme/ Ablehnung/ Zuweisung) verschickt?

Die Bescheide über die Aufnahme bzw. Ablehnung werden einheitlich am 28. Mai 2019 durch die Schulpost von der Stadt zentral versendet. Daher ist es ganz wichtig, dass Ihr Briefkasten **korrekt beschriftet** ist, damit die Zustellung gewährleistet werden kann (d.h. der Nachname des Schulkindes muss erkennbar sein).

2. Wie viele Briefe bekomme ich maximal?

Man kann **bis zu drei** Briefe erhalten:

- **ein** Brief: Die Erstwunschschule nimmt Ihr Kind auf.
- **zwei** Briefe: (1) Die Erstwunschschule hat keinen Platz für Ihr Kind (Ablehnung) und (2) die Zweitwunschschule nimmt Ihr Kind auf.
- **drei** Briefe: (1) Die Erstwunschschule hat keinen Platz für Ihr Kind (Ablehnung), (2) die Zweitwunschschule hat ebenfalls keinen Platz für Ihr Kind (Ablehnung) und (3) Ihr Kind wird einer Schule zugewiesen (Zuweisung).

3. Wann bekomme ich die Briefe?

Die Laufzeit der Briefe ist sehr unterschiedlich. Insofern kann es sein, dass Sie einige Tage auf Post warten müssen, während andere Familien ihre(n) Bescheid(e) bereits erhalten haben.

Es kann auch sein, dass Sie **die Briefe an unterschiedlichen** Tagen erhalten, wenn Sie z.B. zuerst die Ablehnung der Zweitwunschschule erhalten, dann die Ablehnung der Erstwunschschule und erst einige Tage später die Zuweisung.

4. Was mache ich, wenn ich keine(n) Brief(e) erhalten habe?

Sollten Sie bis zum 7. Juni 2019 noch keinen schriftlichen Bescheid darüber erhalten haben, an welcher Schule Ihr Kind aufgenommen wurde, können Sie sich telefonisch oder persönlich **bei den Wunschschulen (oder auch beim Staatlichen Schulamt)** erkundigen.

Vor diesem Termin ist es allen Schulen untersagt, Ihnen einen Bescheid auszuhändigen oder Ihnen anderweitig Auskünfte zum Ausgang des Verfahrens zu geben. Auch wenn Sie persönlich in einer Ihrer Wunschschulen persönlich vorsprechen, darf man Ihnen keine Auskünfte erteilen. Bitte beachten Sie dies bei Ihrer Planung!

5. Mein Kind hat keinen Platz an der Erstwunschschule bekommen. Gibt es dort eine Warteliste? Was kann ich tun?

Jede (!) weiterführende Schule ist verpflichtet, eine „Warteliste“ zu führen. Auf diese Liste nehmen die Schulen alle Kinder (und nicht nur „Erstwunschkinder“) auf, die Aufnahmeinteresse bekunden und solche Kinder, die zwischenzeitlich zugezogen sind und eine Aufnahme beantragen.

¹ **Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr.** Vervielfältigung und Verbreitung - auch von Auszügen - nur mit ausdrücklicher Genehmigung; bitte wenden Sie sich hierfür an uebergang@steb-fm.de. Das Urheberrecht für diesen Fragenkatalog liegt bei Silke Deselaers und Dr. Heike Pauly.

Als Erziehungsberechtigte können Sie sich also **sofort nach Erhalt einer Zuweisung** bei einer Schule (nicht nur bei der Erst- oder Zweitwunschschule) melden und erklären, dass Sie (nach wie vor) den Wunsch haben, dass Ihr Kind einen Platz an dieser Schule erhält. Diese Willenserklärung richten Sie bitte schriftlich (nicht per E-Mail oder per Telefon!) unter Angabe Ihrer Kontaktadresse sowie Ihrer Telefonnummer an die gewünschte Schule.

Wichtig: **Nur dann hat Ihr Kind eine Chance auf einen Platz auf der Warteliste.**

Auch dann gibt es aber **keine Garantie** auf Aufnahme: Frei werdende Plätze (Wegzug, Übergang in Privatschule etc., Veränderung der Prognose bezüglich Wiederholer etc.) werden von den Schulen mit Warteliste unverzüglich nachbesetzt. Die Nachbesetzung erfolgt nicht nach Reihenfolge der Meldung. Unter allen zum Zeitpunkt der Nachbesetzung gelisteten Interessenten treffen die Schulleitungen die Auswahl zunächst auch wieder nach den gesetzlichen Kriterien für eine bevorzugte Aufnahme gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-4 HSchG (z.B. besondere erste Fremdsprache), dann ggf. nach nachgeordneten (schuleigenen) Kriterien. Sofern alle Nachrücker auf der Warteliste die Voraussetzungen erfüllen, kann als *ultima ratio* das Los entscheiden. Erst- und Zweitwunschschulen, die Kinder ablehnen mussten, arbeiten nach diesen Kriterien zunächst alle abgelehnten Erstwunschkinder ab, sodann alle abgelehnten Zweitwunschkinder und zuletzt alle Kinder, die diese Schule ursprünglich nicht angewählt haben.

Die Wartelisten werden **nur bis etwa zum Ende der Sommerferien geführt**. Spätestens mit dem Tag des ersten Schultages kann kein Wechsel mehr über die Warteliste an die Wunschschule erfolgen.

6. **Ich bin mit der Zuweisung nicht einverstanden. Kann ich mich dagegen wehren?**

Sie können Widerspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme in die Wunschschule einlegen. Die Bearbeitungsgebühr beträgt ca. EUR 100. Der Widerspruch gegen hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. Ihr Kind darf nicht auf Grund des Widerspruches die Wunschschule besuchen.

In der Vergangenheit waren die genannten Widerspruchsverfahren durchweg erfolglos.

Als Erziehungsberechtigte können Sie vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt klagen. In der Vergangenheit hatten solche Klagen keinen Erfolg. Die Auswahlkriterien sowie das vom Staatlichen Schulamt angewandte Verfahren sind bisher nie als rechtswidrig eingestuft worden. Insbesondere wurde in verschiedenen Verfahren festgestellt, dass *jeder* Schulweg innerhalb der Stadtgrenzen Frankfurts „zumutbar“ ist.

7. **Ich habe Fragen zum Inhalt des Briefes. An wen kann ich mich wenden? Gibt es eine Hotline?**

Es wird eventuell beim Staatlichen Schulamt eine Telefon-Hotline geben, deren Nummer noch bekannt gegeben wird und die etwa eine Woche nach dem Versand der Bescheide geschaltet wird. Die genauen Zeiten, in denen die Hotline geschaltet sein wird, erfahren Sie über Ihre Grundschule oder über die örtliche Presse.

Die **Hotline kann das Antragsverfahren** oder die Auswahl im Rahmen der Zuweisung an die aufnehmende Schule **nicht überprüfen**. Die Mitarbeiter des Staatlichen Schulamtes beantworten gerne allgemeine Rückfragen zum Verfahren, auch Ihre Fragen und Sorgen im Zusammenhang mit einer Zuweisung können Sie hier besprechen.

Allerdings sind diese Mitarbeiter nicht befugt, eine abweichende Entscheidung in Bezug auf die Zuweisung zu treffen. Das Verfahren der Schulplatzvergabe ist mit dem Versand der Briefe abgeschlossen. Bitte berücksichtigen Sie dies bei einem möglichen Anruf.

8. **Kann der Stadtelternbeirat mir helfen?**

In diesem Jahr wird das Team Übergang 4./5. vom Stadtelternbeirat Ihnen leider **nicht** zur Verfügung stehen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

WICHTIG: Wir haben, wie die Mitarbeiter des Staatlichen Schulamtes, **keinen Einfluss auf das Verfahren.**

Unsere **Tipps im Falle einer Zuweisung:**

- Sehen Sie sich die zugewiesene Schule noch einmal in Ruhe mit Ihrem Kind an.
- Melden Sie sich beim dortigen Schulelternbeirat und holen Informationen ein.
- Lassen Sie Ihrer Unzufriedenheit nicht vor Ihrem Kind freien Lauf.
- Lassen Sie Ihr Kind nicht alleine mit dem Gefühl, dass es jetzt gegen seinen (und Ihren) Willen an einer ungewollten Schule gelandet ist.

Im „schlimmsten“ Fall bleibt es bei der Zuweisung.

Ihr Kind braucht aber eine positive Einstellung zur neuen Schule, und diese können Sie aktiv unterstützen. Auf diese Weise kann sich Ihr Kind gut in der weiterführenden Schule einleben – trotz aller Schwierigkeiten, die durch die Zuweisung entstehen können. Helfen Sie Ihrem Kind dabei und unterstützen Sie die neue Schule nach Kräften.

Unsere Erfahrung zeigt, dass die Kinder an ihren neuen Schulen, egal ob zugewiesen oder nicht, überwiegend gute Erfahrungen machen und glücklich mit ihrem Schulalltag sind.

9. Wie kommt mein Kind zur Schule, wenn es keine direkte Verbindung zur neuen Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln gibt?

Sollten Sie Bedenken haben wegen der Länge des Schulwegs bzw. möglicher Umsteige Probleme, sollten Sie drei Fragen für sich klären:

- Beträgt die Fahrtzeit für den einfachen Schulweg zur neuen Schule mit dem ÖPNV mehr **als 45 Minuten?**
- Ist **mehr als zweimaliges Umsteigen** erforderlich?
- Lautet Ihre Wahl **Schulbus statt Schülerticket Hessen**, d.h. sind Sie bereit, auf das kostenfreie Schülerticket Hessen zu verzichten? Ohne Schülerticket Hessen kostet jede Fahrt außerhalb des eigentlichen Schulwegs extra. Ihr Kind kann jedoch nur einmal profitieren: die Wahl des Schulbusses schließt die Wahl des Schülertickets aus, und umgekehrt. Ansonsten würde die Beförderung Ihres Kindes zweimal bezuschusst, und das wiederum wäre nicht fair gegenüber anderen Kindern und deren Familien.

Wenn Sie **alle drei Fragen bejahen können**, wenden Sie sich bitte an das Bildungsdezernat unter bildungsdezernat@stadt-frankfurt.de.

Von dort wird Ihr Anliegen an das für die Schulbuslinien zuständige Stadtschulamt der Stadt Frankfurt geleitet. Dort wird untersucht, inwiefern eine Schulbuslinie eingerichtet werden kann. Von dort wird im Anschluss auch eine mögliche Ausschreibung erfolgen. Bitte beachten Sie: Eine **Schulbuslinie wird unter Umständen noch nicht zum ersten Schultag** eingerichtet sein können. Sie sollten erst in den Wochen **nach den Herbstferien** mit einem städtischen Transport für Ihr Kind rechnen.

In Einzelfällen kann es auch sein, dass die Stadt entscheidet, dass ein Schulbus nicht sinnvoll ist; dann können ggf. auch Taxidienste für die Bewältigung des Schulwegs unterstützend eingesetzt werden.

* Bitte beachten Sie, dass die im Zusammenhang mit den Nummern 1 bis 8 stehenden Sachverhalte nicht in die Zuständigkeit der Stadt Frankfurt am Main fallen, sondern in die des Staatlichen Schulamtes. Bitte sehen Sie unbedingt von Rückfragen zu den Punkten 1 bis 8 bei der Stadt Frankfurt allgemein, insbesondere aber bei dem Oberbürgermeister, der Dezernentin für Integration und Bildung oder dem Stadtschulamt ab, da diese Stellen Ihnen nicht weiterhelfen, sondern Sie lediglich an das Staatliche Schulamt verweisen können!